



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 2/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.01.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nedjat Sulejmani, Kleine Stoppenberger Str. 17, 45141 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000461680/44 am 09.01.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.01.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karroum Jamal, Gertrudisstr. 1, 40229 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005103935/23 am 06.01.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Melina Aponda, Kloerenstr. 78, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000463111/22 am 24.11.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.11.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Guido Helmut Schramm, Leuthenstr. 19, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000473523/22 am 07.01.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.01.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Thomas Halberscheid, zuletzt wohnhaft gewesen in 45475 Mülheim an der Ruhr, Bänkenweg 2, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 19.12.2008 (Aktenzeichen: 50-714/81565/E 6 §§ 48, 50 SGB X) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 108, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Bekanntmachung des ImmobilienService der
Stadt Mülheim an der Ruhr

Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr“ ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von 10.000 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

Herrn **Jochen Drosihn**

Die Herrn **Edgar Anton** erteilten Befugnisse für den Geschäftsbereich des ImmobilienServices werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Mülheim an der Ruhr, den 06.01.2009

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes

Nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes zwischen den Städten Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen (MEO-Vereinbarung) zwischenzeitlich wirksam geworden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte am 09.10.2008 (Ausgabe Nr. 41).

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C o e n e n

Neuwahl von Schiedspersonen

In der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in den nachfolgend aufgeführten Schiedsgerichtsbezirken die Neuwahl von Schiedspersonen erforderlich:

1. Schiedsgerichtsbezirk 7 (Styrum), und
2. Schiedsgerichtsbezirk 9 (Broich).

Bürgerinnen oder Bürger, die in diesem Schiedsgerichtsbezirk wohnen, das 30., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und interessiert sind, das Amt einer Schiedsperson auszuüben, werden gebeten, bis zum 13.03.2009 eine schriftliche Bewerbung bei der Oberbürgermeisterin, Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr, einzureichen.

Bitte erfragen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung unter den Telefonnummern 455 - 1620 oder 455 - 1621, ob Ihr Wohnsitz tatsächlich innerhalb der Grenzen eines der o.g. Schiedsgerichtsbezirke liegt, da hiervon unter anderem die Ausübung des Schiedsamttes abhängig ist.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner sollte von Bewerberinnen oder Bewerbern kurz dargelegt werden, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamttes eingebracht werden können.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört in den gesetzlich bestimmten Fällen die gütliche Beilegung von Streitfällen in Privatklagsachen und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen.

Für weitere Auskünfte steht das Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen unter den Rufnummern 455-1620 und -1621 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e v e r

Satzung für die verkehrsberuhigten Anlagen Knüfen

a) Ringstraße von Haus Nr. 27 bis Haus Nr. 57

b) Ringstraße von Haus Nr. 22 bis Haus Nr. 36

vom 12.01.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) sowie der §§ 3 und 4 der Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 09.02.1981 (Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Nr. 6 vom 27.02.1981) zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2002 (Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Nr. 2 vom 31.01.2002), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Als Ersatz des Aufwandes für die

- a) Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung der Straße Knüfen von Haus Nr. 27 bis Haus Nr. 57
- b) Neuausbau der Verkehrsfläche der Straße Knüfen von Haus Nr. 27 bis Haus Nr. 57
- c) Neuausbau der Verkehrsfläche der Straße Knüfen von Haus Nr. 22 bis Haus Nr. 36

und als Gegenleistung dafür, dass den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt Mülheim an der Ruhr Beiträge nach der Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenbaubeitragsatzung) vom 09.02.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2008 in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

2. Die verkehrsberuhigten Anlagen Knüfen sind in dem dieser Satzung beigefügten Plan schraffiert.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 65 % festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die verkehrsberuhigten Anlagen Knüfen

a) Ringstraße von Haus Nr. 27 bis Haus Nr. 57

b) Ringstraße von Haus Nr. 22 bis Haus Nr. 36 vom 12.01.2009 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die Straße „**Hustadtweg**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraße
Straßenuntergruppe:	Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Dümpten, Flur 13, Flurstück 1096.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Kreis für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Mikrolieferung

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan Hustadtweg
 von Schüttes Hof bis Gathestraße

Rechtslage nach: Norm 7:22203 vom 08.01.2000

Gemarkung / Flur: Dämplan / 13
 Flurstück: 1096
 Maßstab: 1:1500
 Rahmenkarten: 6102.0/8

Der Auszug ist ausschließlich für die Zwecke der Katastralgemeinde bestimmt.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermessG 1997).
 Nachträgliche Änderungen, Vervielfältigungen oder die
 Weitergabe an Dritte sind ohne Zustimmung des Vermessungsamtes
 untersagt. Vervielfältigungen und Übertragungen zur
 anderweitigen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Zweite Satzung vom 09.01.2009 zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr vom 16.12.1987

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

§3 Nr. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren, Bolzplätze auch von Jugendlichen bis zu 18 Jahren benutzt werden. In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden. Aufsichtspersonen ist der Aufenthalt gestattet. Die Stadt hat das Recht, im Einzelfall Öffnungszeiten festzulegen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen nicht gestattet. Es ist auf Spiel- und Bolzplätzen und in einem Abstand von 20 Metern um die Plätze verboten, alkoholartige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des §3 Nr. 4 der Satzung für die städtischen Anlagen vom 16.12.1987 (zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr vom 24.11.1997) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 09.01.2009 zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr vom 16.12.1987 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2009
vom 14.01.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.11.2008 folgende Ladenöffnungszeiten verordnet:

§ 1

Datum	Ortsteil
25.01.2009	Innenstadt
20.09.2009	Innenstadt
08.11.2009	Innenstadt
06.12.2009	Innenstadt
26.04.2009	Speldorf
03.05.2009	Speldorf
08.11.2009	Speldorf
13.12.2009	Speldorf
01.03.2009	Heißen
07.06.2009	Heißen
06.09.2009	Heißen
08.11.2009	Heißen
21.06.2009	Saarn
13.09.2009	Saarn
07.06.2009	Styrum
08.11.2009	Styrum
01.05.2009	Selbeck
07.06.2009	Selbeck
06.12.2009	Selbeck

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2009 vom 14.01.2009 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung

- a) **der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich
„Hochfelder Straße/Ecke Saarner Straße“**
b) **des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“**

vom 23.01.2009

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die förmliche Einleitung des 3. Teiländerungsverfahrens für den Flächennutzungsplan im Bereich „Hochfelder Straße/Ecke Saarner Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § a Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“; der Bereich ist in den zur Vorlage gehörenden Zielplänen (Anlage 3 und 4), die zwei Alternativdarstellungen enthalten, gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Hochfelder Straße Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Saarner Straße“, förmlich festgestellt am 22.10.1955, bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“ sind die bisherigen Festsetzungen, soweit diese durch den Geltungsbereich erfasst sind, aufgehoben. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf und den Entwurf zur 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für

a) 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich

„Hochfelder Straße/Ecke Saarner Straße“

b) Bebauungsplan „Hochfelder Straße – M 17“

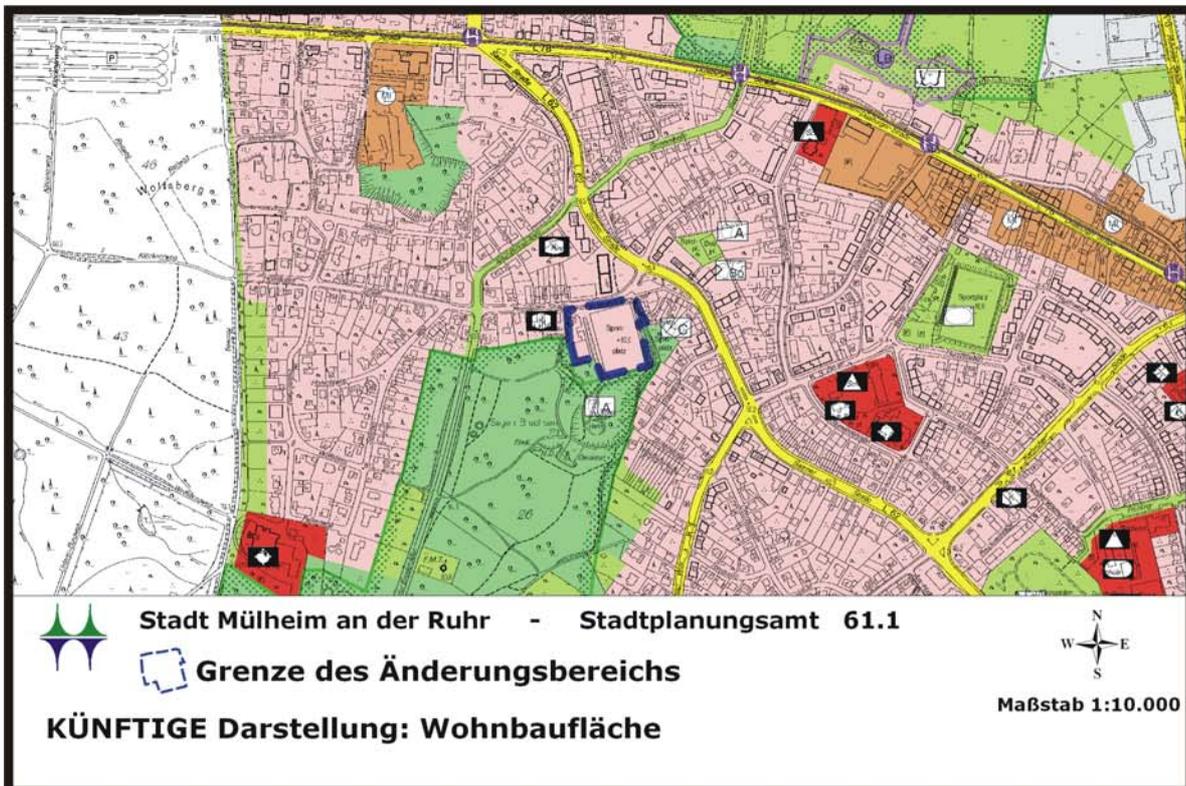
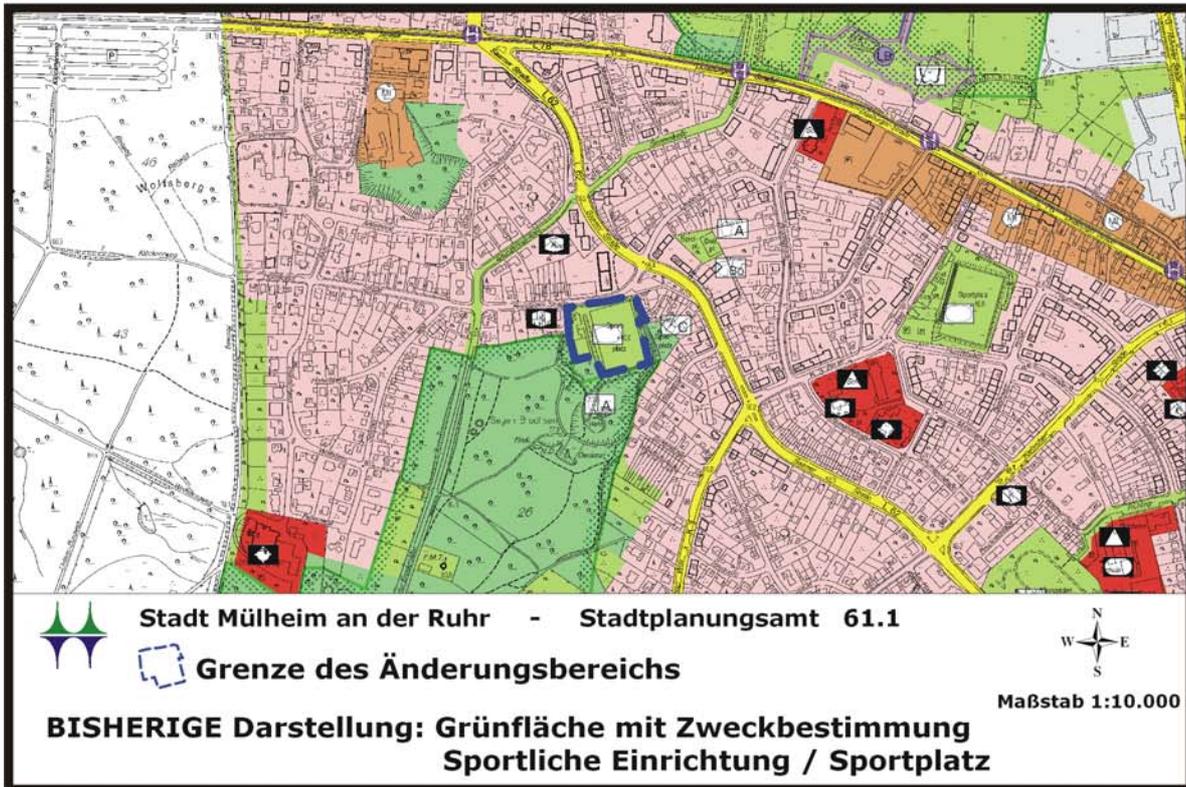
I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die o. g. Bauleitpläne folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Mit dieser Bauleitplanung soll Baurecht für Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern (Variante A) geschaffen werden. Bei Variante B ist die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern (Stadtvillen) mit Tiefgarage entlang der Hochfelder Straße sowie die Errichtung von vier Einzel- und vier Doppelhäusern vorgesehen.

Bei beiden Varianten ist die Bestandssicherung der Sporthalle sowie des Hauses Hochfelder Straße Nr. 21 geplant.

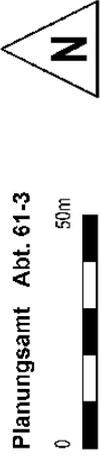
3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hochfelder Straße / Ecke Saarner Straße"



Stadt Mülheim an der Ruhr
ZIELPLAN
BEBAUUNGSPLAN
"Hochfelder Straße - M 17"

Zeichenerklärung

- W Wohngebiet (WR / WA)
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl
- E/DH Einzel- und Doppelhäuser
- Plangeietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- geplante Bebauung
- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsfläche
- Grünfläche
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Baugrenze
- vorhandene Gebäude
- öffentliche Parkplätze
- geplante Garagen/Carports
- Baumbestand

Stadt Mülheim an der Ruhr
Planungsamt Abt. 61-3
 0 50m




Städtebaulicher Entwurf
"Hochfelder Straße - M 17"
Variante A

Stadt Mülheim an der Ruhr
ZIELPLAN
BEBAUUNGSPLAN
 "Hochfelder Straße - M 17"

Zeichenerklärung

- W Wohngebiet (WR / WA)
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl
- E/DH Einzel- und Doppelhäuser
- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- geplante Bebauung
- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsfläche
- Grünfläche
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Baugrenze
- vorhandene Gebäude
- öffentliche Parkplätze
- geplante Garagen/Carports
- Tiefgarage
- Baumbestand

Stadt Mülheim an der Ruhr

Planungsamt Abt. 61-3

0 50m



Städtebaulicher Entwurf
"Hochfelder Straße - M 17"
Variante B

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der vorgesehene Änderungsbereich der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hochfelder Straße/Ecke Saarner Straße“ und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“ sowie die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.02.2009 bis einschließlich 27.02.2009** im Stadtplanungsamt ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Rosenmontag, 23.02.2009, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstkräfte im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.01 (19. OG), zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt), Technisches Rathaus, gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 02.02.2009 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23. Januar 2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am **Montag, den 16.02.2009, ab 19.00 Uhr**, im Forum der Hauptschule Speldorf, Frühlingstraße 45, 45478 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegengenommen.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2009

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

A l l z e i t

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens

**a) zur 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Blötter Weg /
Hundsbuschstraße“**

b) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“

vom 23.01.2009

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die förmliche Einleitung des 4. Teiländerungsverfahrens für den Flächennutzungsplan im Bereich „Blötter Weg/Hundsbuschstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB); der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“; der Bereich ist in den zur Vorlage gehörenden Zielplänen (Anlage 3 und 4), die zwei Alternativdarstellungen enthalten, gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf und den Entwurf zur 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2009
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für

a) 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Blötter Weg/Hundsbuschstraße“

b) Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“

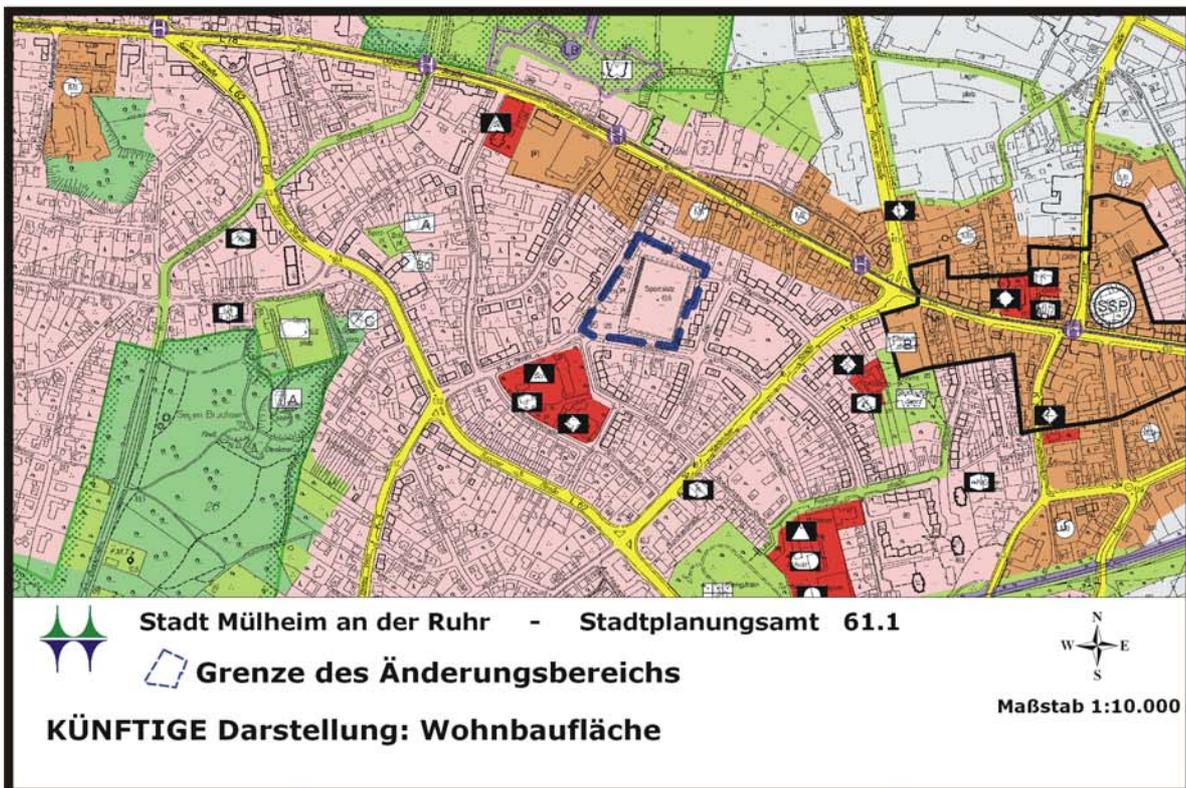
I

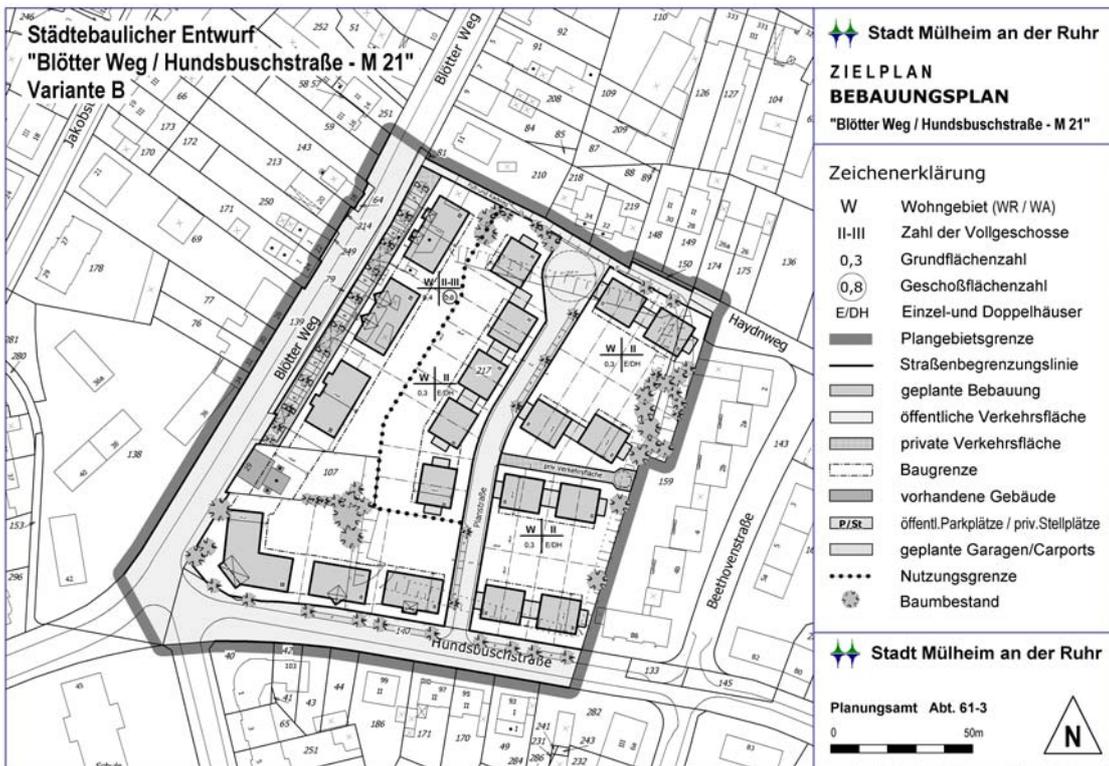
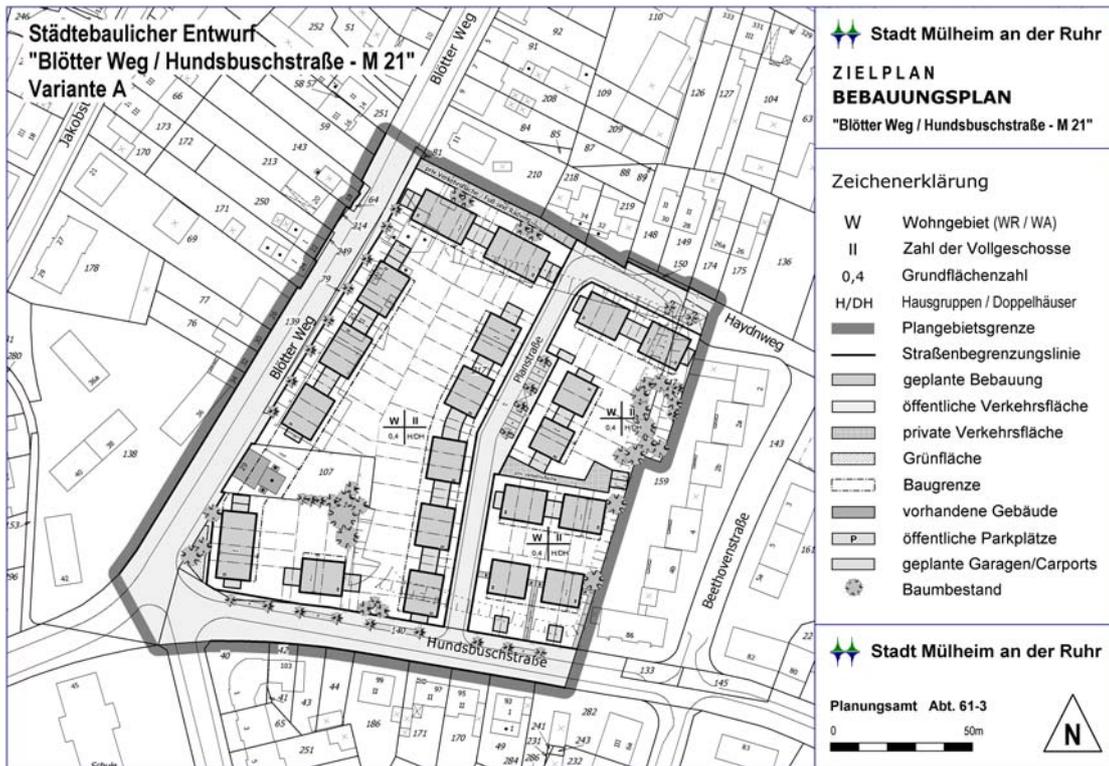
Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die o. g. Bauleitpläne folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Mit dieser Bauleitplanung soll Baurecht für Wohnbebauung in Form von Doppelhäusern und Hausgruppen (Variante A) geschaffen werden. Bei Variante B ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern entlang der Hundsbuschstraße und dem Blötter Weg vorgesehen.

Für die innere Erschließung ist eine Planstraße vorgesehen, je nach Variante als Durchgangs- (A) oder Stichstraße (B).

4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Blötter Weg / Hundsbuschstraße"





Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der vorgesehene Änderungsbereich der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Blötter Weg/Hundsbuschstraße“ und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“ sowie die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.02.2009 bis einschließlich 27.02.2009** im Stadtplanungsamt ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Rosenmontag, 23.02.2009, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstkräfte im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.01 (19. OG), zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt), Technisches Rathaus, gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 02.02.2009 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23. Januar 2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Montag, den **16.02.2009, ab 19.00 Uhr**, im Forum der Hauptschule Speldorf, Frühlingstraße 45, 45478 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegengenommen.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2009

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

A l l z e i t

Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr c/o MVG
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

Baumaßnahme Hafenbahn, Mülheim an der Ruhr

Titel: Instandhaltung von Gleis- und Weichenanlagen 2009/2010 nach VOB

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 17.02.2009 14.00 Uhr Zimmer 1.7

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude c/o MVG Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451-1721, Zimmer 1.7 in der 1.Etage, ab 02.02.2009 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2009

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

J o a c h i m E x n e r

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A zur Ausführung innerhalb des eigenen Stadtgebietes öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032 oder 6030, FAX 0208/455-58-6032 oder 6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH, E-Mail: Holm.Stachelhaus@stadt-mh.de oder Ingrid.Meckenstock@stadt-mh.de) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet. Angebote sind an die vorgenannte Postanschrift zu richten, in deutscher Sprache abzufassen und bis zur Submission einzureichen. Zur Submission zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten. Sicherheitsleistungen werden in Form von Bürgschaften nach den Grundsätzen der §§ 14 VOB/A und 17 VOB/B verlangt. Als Zahlungsbedingung ist § 16 VOB/B maßgebend. Bietergemeinschaften sollen die Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft haben. Rechtsaufsicht: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf; Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
009	Erneuerung des Datennetzes in den Etagen 1 - 3 des Gebäudes Schloßstraße 22 - strukturierte Datenträger- und Telefonverkabelung von 3 Verwaltungsetagen Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: Fehlanzeige Planungsleistungen erforderlich: nein Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 14. April 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen	15,00	30.01.09	17.02.09	10.00
010	Neubau eines Wasser-Wander-Rastplatzes im Rahmen des Gesamtprojektes „Ruhrbania“ - psch Planungen für die Hafenausstattungen, ca. 280 [m ²] Flächenrückbau, ca. 4.900,00 [m ³] Bodenaushub, ca. 3.200,00 [m ³] Bodenaushub unter Wasser, ca. 1.660,00 [m] Primär und Sekundärpfähle, psch komplette Hafenausstattung (Stege, Poller, u.a.), ca. 200,00 [m] Holzdalben, ca. 17,00 [m] Rohrvortrieb Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: Fehlanzeige Planungsleistungen erforderlich: ja Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23. April 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen	25,00	30.01.09	26.02.09	10.00

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

S t a c h e l h a u s

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nedjat Sulejmani, Essen)	33
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karroum Jamal (Düsseldorf))	33
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Melina Aponda, Oberhausen)	34
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Guido Helmut Schramm)	34
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Thomas Halberscheid)	34
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Änderung der Unterschriftsbefugnisse	35
Bekanntmachung: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes	35
Neuwahl von Schiedspersonen	35
Satzung für die verkehrsberuhigten Anlagen Knüfen	
a) Ringstraße von Haus Nr. 27 bis Haus Nr. 57	
b) Ringstraße von Haus Nr. 22 bis Haus Nr. 36 vom 12.01.2009	36
Widmungsverfügung (Hustadtweg)	39
Zweite Satzung vom 09.01.2009 zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr vom 16.12.1987	41
Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2009 vom 14.01.2009	42
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung	
a) der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hochfelder Straße/ Ecke Saarner Straße“	
b) des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“ vom 23.01.2009	44
Bekanntmachung: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für	
a) 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hochfelder Straße/Ecke Saarner Straße“	
b) Bebauungsplan „Hochfelder Straße – M 17“	46
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens	
a) zur 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Blötter Weg / Hundsbuschstraße“	
b) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“ vom 23.01.2009	52
Bekanntmachung: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für	
a) 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Blötter Weg/Hundsbuschstraße“	
b) Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“	54
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	59
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr	60